



Verfassung der AWO Kita Bergheim

Präambel

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

- §1. Verfassungsorgane
- §2. Gruppenkonferenz
- §3. Gruppensprecherkonferenz
- §4. Kinderkonferenz

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

- §5. Rucksacktag und Waldwochen
- §6. Geburtstagsfeiern
- §7. Personal
- §8. Sicherheit und Aufsichtspflicht
- §9. Gesundheitsfürsorge
- §10. Hygiene
- §11. Essen und Trinken
- §12. Feste und Feiern
- §13. Tagesstruktur und Spielphasen
- §14. Ausflüge und Spaziergänge
- §15. Regeln
- §16. Raumgestaltung
- §17. Ruhephase
- §18. Selbstbestimmung
- §19. Spielmaterial
- §20. Anschaffungen
- §21. Gestaltung des letzten Kindergartenjahres
- §22. Kleidung

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

- §23. Geltungsbereich
- §24. Inkrafttreten
- §25. Verfassungsänderungen



Präambel

- (1) Am 31.10.2022 trat das pädagogische Team der Kindertagesstätte Mechernich als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeitenden verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder, an alle sie betreffenden Entscheidungen, wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§1. Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane der Kindertagesstätte Bergheim sind die Gruppenkonferenz, die Gruppensprecherkonferenz und die Kinderkonferenz.

§2. Gruppenkonferenz

- (1) Die Gruppenkonferenzen finden in jeder Gruppe einmal wöchentlich und nach Bedarf statt.
- (2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich zusammen aus allen anwesenden Kindern und mindestens einer pädagogischen Kraft. Die Teilnahme ist verpflichtend.
Beruhend auf pädagogischen Hintergründen, können die pädagogischen Mitarbeitenden entscheiden, dass Kinder die Gruppenkonferenz früher verlassen können oder nicht daran teilnehmen müssen. Dies geschieht in Absprache mit den jeweiligen Kindern.
- (3) Innerhalb der Gruppenkonferenzen werden alle Themen besprochen, die die Gruppe betreffen wie z.B.
 - Planung und Gestaltung von Festen und Feiern
 - Projektplanungen
 - Raumgestaltung
 - MaterialauswahlDie Themen werden von Kindern und den pädagogischen Mitarbeitenden gestellt.
- (4) Die Themen, für die Gruppenkonferenz werden in den Gruppen auf dem Besprechungsplan und/oder dem Wünschebaum/Wünscheherz gesammelt. Die Kinder können diese dort aufmalen und/oder einer pädagogischen Kraft diktieren.
Die pädagogischen Mitarbeitenden legen die Reihenfolge und die Terminierung der Themen, die in der Gruppenkonferenz besprochen werden, fest. Alle Themen müssen besprochen werden.
Je nach Thema werden zusätzliche Verantwortliche wie z.B. die Einrichtungsleitung zu den Gruppenkonferenzen eingeladen.



- (5) Bei der Gruppenkonferenz wird ein Protokoll geführt, das durch Piktogramme und Zeichnungen für die Kinder „lesbar“ ist.

Folgende Tagespunkte sind festgelegt:

- Begrüßung
- Beschwerden und Wünsche
- Themen vom Besprechungsplan und dem Wünschebaum/Wünscheherz
- Sonstiges
- Abschluss

Das Protokoll wird von einer pädagogischen Kraft mittels Schrift und Zeichnungen geführt, Kinder können dabei mitwirken. Für das Mitführen des Protokolls können sich Kinder freiwillig melden. Das Protokoll hängt für eine Woche in der Kita aus und wird dann in den Protokollordner der Gruppe abgeheftet.

Ebenso wird die Gruppenkonferenz in der Kita-App dokumentiert.

- (6) Bei Entscheidungsfindungen in der Gruppenkonferenz wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen und aller Kinder.
Die getroffenen Entscheidungen sind für alle Kinder und pädagogischen Fachkräfte bindend.
- (7) Die Moderation der Gruppenkonferenz übernimmt eine Mitarbeiter*in. Die Kinder bringen ihre Beiträge selbständig oder ggf. mit Unterstützung ein.
- (8) Innerhalb der Gruppenkonferenzen werden 2x jährlich je 2 Gruppensprecher*innen und deren Vertreter*innen, aus jeder Gruppe für die Gruppensprecherkonferenz gewählt.
- (9) Zur Wahl können sich alle Kinder ab dem 4. Lebensjahr stellen. Die Wahl findet geheim statt.
Die Legislaturperiode dauert 6 Monate.

§3. Gruppensprecherkonferenz

- (1) Die Gruppensprecherkonferenz tagt nach Bedarf im Büro der Einrichtungsleitung.
- (2) Die Gruppensprecherkonferenz setzt sich zusammen aus den Gruppensprecher*innen, je einer pädagogischen Fachkraft aus jeder Gruppe, der/des Partizipationsbeauftragten und der Einrichtungsleitung.
Sollte ein*e Gruppensprecher*in fehlen nimmt der/die Vertreter*in an der Gruppensprecherkonferenz teil.
- (3) Die/der Partizipationsbeauftragte wird einmal jährlich aus dem Team der Einrichtung von den pädagogischen Mitarbeitenden gewählt und hat folgende Aufgaben:
- Koordination der Wahl der Gruppensprecher*innen und ihrer Vertretenden
 - Teilnahme an der Gruppensprecherkonferenz
 - Verantwortlichkeit für die Protokollführung in der Gruppensprecherkonferenz
 - Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Gruppensprecherkonferenzen und der Gruppenkonferenz.



- (4) Die Gruppensprecherkonferenz entscheidet im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeiten über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.
- (5) Die Themen für die Gruppensprecherkonferenz werden in den Gruppen auf dem Besprechungsplan und /oder dem Wünschebaum/Wunschherz gesammelt. Die Kinder können diese aufmalen und /oder einer pädagogischen Fachkraft diktieren.
Die Themenlisten werden 1x wöchentlich an die Einrichtungsleitung weitergegeben. Diese legt die Reihenfolge der Themen fest und deren Terminierung. Alle Themen müssen besprochen werden.
Die Beteiligten werden von der Leitung schriftlich zur Gruppensprecherkonferenz eingeladen. Diese Einladung enthält: Datum, Zeit und Themen.
Je nach Thema werden zusätzliche Verantwortliche, wie z.B. ein Mitglied des Elternrates eingeladen.
- (6) Bei Entscheidungsfindungen in der Gruppensprecherkonferenz wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder aller Kinder.
Die getroffenen Entscheidungen sind für alle Kinder und pädagogischen Mitarbeitenden der Kita bindend.
- (7) Die Moderation der Gruppensprecherkonferenz übernehmen ein*e Gruppensprecher*in und die/der Partizipationsbeauftragte gemeinsam.
Die Kinder bringen ihre Beiträge selbständig oder ggf. mit Unterstützung mit ein.
- (8) Die Inhalte der Gruppensprecherkonferenz und alle getroffenen Entscheidungen, werden für alle Beteiligten mittels Zeichnungen und ggf. ergänzt durch Schrift, durch eine*n Gruppensprecher*in mit Hilfe einer pädagogischen Fachkraft protokolliert.
Die Protokolle werden für eine Woche im Flur ausgehängt und im Newsletter der Einrichtung veröffentlicht.
Jede Gruppe bekommt eine Kopie des Protokolls.
Alle Protokolle werden nach dem Aushang im Protokollordner abgeheftet.
- (9) Die Protokolle werden in der nächsten Gruppenkonferenz von den Gruppensprecher*innen vorgestellt.

§4.Kinderkonferenz

- (1) Die Kinderkonferenz findet nach Bedarf statt und wird von den Kindern und /oder den pädagogischen Mitarbeitenden einberufen. Dies kann gruppenübergreifend oder gruppenintern stattfinden. Sie setzt sich zusammen, aus den vom Thema betroffenen Kindern und mindestens einer verantwortlichen Fachkraft. Je nach Thema werden zusätzliche Verantwortliche wie z.B. die Leitung eingeladen.
- (2) Inhalte der Kinderkonferenz sind Projektbesprechungen oder Themen der Vorschulkinder, sowie Themen aus den Gruppenkonferenzen, die nur eine Kleingruppe betreffen.
Die Räumlichkeiten für die Kinderkonferenzen werden von den pädagogischen Mitarbeitenden festgelegt.



- (3) Bei Entscheidungsfindungen in der Kinderkonferenz wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder aller Kinder.
Die getroffenen Entscheidungen sind für alle Kinder und pädagogischen Mitarbeitenden der Kita bindend.
- (4) Die Inhalte der Kinderkonferenz und alle getroffenen Entscheidungen, werden für alle Beteiligten mittels Zeichnungen und ggf. ergänzt durch Schrift, durch ein Kind mit Hilfe einer pädagogischen Fachkraft protokolliert.
Die Protokolle werden für eine Woche in der betreffenden Gruppe oder im Flur ausgehängt.
Jede Gruppe bekommt eine Kopie des Protokolls.
Alle Protokolle werden nach dem Aushang im Protokollordner abgehängt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§5. Waldtag und Waldwochen

- (1) Die Kinder können am wöchentlichen Waldtag entscheiden, ob sie mit in den Wald/Spaziergang gehen oder in der Kita bleiben.
- (2) In den Waldwochen im Frühjahr/Sommer gehen alle Kinder mit in den Wald.
- (3) Das Recht in den Wald/Spaziergang mitzugehen, wird gänzlich eingeschränkt, wenn das Kind keine entsprechende Kleidung für die Aktion trägt, und dadurch die Gesundheit des Kindes gefährdet ist.
- (4) Während den Waldtagen und Waldwochen entscheiden Kinder und pädagogische Mitarbeitende gemeinsam, welche Kleidung getragen oder mitgenommen wird. Sie finden einen gemeinsamen Kompromiss.
- (5) Während der Waldwochen gelten für Kinder und pädagogische Fachkräfte folgende Regeln:
 - Es werden keine Tiere getötet
 - Wir stecken uns keine Beeren, Blätter oder ähnliches in den Mund
 - Es wird nur soweit vorgelaufen, wie die pädagogischen Mitarbeitenden vorgeben
 - Die Waldstelle wird nicht ohne einen Erwachsenen verlassen
 - Schnitzarbeiten werden nur unter Aufsicht gemacht und die pädagogischen Mitarbeitenden entscheiden wo geschnitzt wird
 - Im Wald wird nicht laut geschrien
 - Wir machen so wenig Müll wie nötig und nehmen diesen wieder mit zurück
 - Gegessen wird nur auf dem Waldsofa
 - Im Wald gibt es keine Süßigkeiten oder süßen Getränke
 - Im Wald darf nicht gebuddelt werden (Bleibelasteter Boden)

Unsere Waldstelle befindet sich in einem militärischen Sperrgebiet und ist für uns nicht mehr nutzbar. Daher können bis auf unbestimmte Zeit keine Waldwochen oder Spaziergänge in den Wald stattfinden. Wir sind momentan auf der Suche nach einer Waldstelle, die wir nutzen können.



§6. Geburtstagsfeiern

- (1) Das Kind entscheidet, ob es seinen Geburtstag in der Kita feiern möchte.
- (2) Das Geburtstagskind ist an der Gestaltung der Feier beteiligt. Es entscheidet darüber mit:
 - was es zu Essen gibt
 - welche Spiele es im Geburtstagskreis spielen möchte
 - welche Kinder neben ihm sitzen
 - ob es eine Geburtstagskrone möchte und wie diese aussieht.
 - welche Kinder es evtl. aus der anderen Gruppe einladen möchte.
- (3) Um das Gemeinschaftsgefühl und das Miteinander zu fördern, ist für die Kinder der jeweiligen Gruppe die Teilnahme an der Geburtstagsfeier verpflichtend.

§7. Personal

- (1) Die Kinder können bei Personaleinstellungen nicht entscheiden oder mitentscheiden.
- (2) Bei Personaleinstellungen haben die Kinder ein Anhörungsrecht, wenn die Bewerber*innen ein Probearbeiten in der Kita machen. Die Anmerkungen der Kinder werden an die Leitung weitergegeben und finden Berücksichtigung bei der Einstellungsfrage.

§8. Sicherheit und Aufsichtspflicht

- (1) Die Kinder können nicht mitentscheiden, wenn für die Kinder unübersehbare körperliche und psychische Verletzungen und Gefahren bestehen. Ist abzusehen, dass das Kind sich bei seinem Tun schwerwiegend verletzen könnte, greifen die Mitarbeitenden umgehend ein und übernehmen in dieser Situation die Entscheidungen um das Kind zu schützen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich vor zu entscheiden, wenn aus deren Sicht, die gesetzlich geregelte Aufsichtspflicht verletzt wird.
- (3) Die Kinder haben nicht das Recht, die Kita ohne eine pädagogische Fachkraft oder deren Abholberechtigte zu verlassen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich vor, zu bestimmen und durchzusetzen, wie die Kinder sich in Risikosituationen zu verhalten haben z.B. bei einem Feueralarm.

§9. Gesundheitsfürsorge

- (1) Bei sehr sonnigen Tagen legen die pädagogischen Mitarbeitenden fest, dass die Kinder sich mit Sonnenschutz eincremen oder wenn vorhanden UV-Kleidung tragen. Ebenso muß eine Kopfbedeckung getragen werden.
Sollten Kinder dies nicht wollen, haben sie die Möglichkeit drinnen zu bleiben, wenn eine Aufsicht personell möglich ist.

§10. Hygiene

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden ob, wann, von wem und wie sie gewickelt werden.
- (2) Das Recht wann sie gewickelt werden, wird dann eingeschränkt, wenn es durch Fäkalien zu Verschmutzungen kommen kann oder die Geruchsbelästigung für das Umfeld zu groß ist. Das Kind wird in diesem Fall zum Wickeln eingeladen und motiviert.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeitenden entscheiden, wo das Kind gewickelt wird. Dabei wird auf Privatsphäre und eine „Wohlfühl“ Atmosphäre geachtet.
- (4) Die Kinder entscheiden, ob sie sich die Hände waschen. Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, dass sich die Kinder die Hände waschen:
 1. vor und nach dem Essen
 2. vor hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
 3. nach dem Toilettengang
 4. nach Verunreinigung mit Körperflüssigkeiten
 5. wenn eine Beschmutzung von Material, Kleidung und Mobiliar droht
 6. in akuten Zeiten von Erkrankungen wie Grippewellen
 7. nach dem Spiel draußen
- (5) Die Kinder entscheiden wann sie zur Toilette gehen, und wer sie begleitet, wenn sie Hilfe brauchen.

§ 11. Essen und Trinken

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob und was sie, im Rahmen des Angebotes, essen und trinken. Medizinisch oder religiös begründete Einschränkungen werden dabei berücksichtigt.
- (2) Die Kinder entscheiden wieviel sie essen, unter der Berücksichtigung, dass für alle Kinder gleich viel vorhanden ist.
- (3) Im Tagesablauf sind, die Zeiten und die Orte für die Mahlzeiten festgelegt. Die Kinder entscheiden im Rahmen der festgelegten Zeiten wie lange sie essen.
- (4) Beim Frühstück entscheiden die Kinder, wann und wie oft sie innerhalb der Frühstückszeit essen gehen.
- (5) Beim Nachmittagssnack können die Kinder entscheiden, was und wieviel sie essen, unter der Berücksichtigung das für alle gleich viel vorhanden ist.
- (6) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, neben wem sie bei den Mahlzeiten sitzen möchten. Beim Mittagessen setzen sich auch die Kinder an den Tisch, die nicht essen möchten. Sie werden somit eingeladen Teil von der Gemeinschaft am Mittagstisch zu sein. Den Kindern wird das Recht selbst zu entscheiden wo sie sitzen entzogen, wenn ihr Verhalten beim Essen gegen jegliche Tischregeln verstoßen.
- (7) Die Kinder entscheiden wie sie essen möchten. Dieses Recht wird eingeschränkt, wenn das Essverhalten gegen jegliche Tischmanieren verstößt.



- (8) Zwei Kinder aus jeder Gruppe können zu Beginn der Woche, sich aus drei Gerichten, die der Caterer vorgibt, für jeden Tag ein Gericht aussuchen. Bei der Auswahl müssen die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung berücksichtigt werden. Diese Gerichte gibt es dann für alle Kinder. Damit alle Kinder die Möglichkeit haben das Essen auszuwählen, wird notiert, welche Kinder bereits aussuchen konnten.
- (9) Jedes Kind nimmt sich sein Essen selbst. Die pädagogischen Mitarbeitenden geben den Kindern, wenn nötig, Hilfestellung und unterstützen die Kinder bei ihrer Selbständigkeit.
- (10) Die Tischregeln werden gemeinsam mit den Kindern vereinbart und visualisiert.

§12. Feste und Feiern

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei der Auswahl von Festen und Feiern mitzubestimmen. Mindestens 1x jährlich haben die Kinder die Möglichkeit Vorschläge zu machen, welche Feste und Feiern, sowohl gruppenintern als auch einrichtungsbezogen, sie gerne feiern möchten. In einer Abstimmung wird nach dem Mehrheitsbeschluss festgelegt, welche Feste und Feiern stattfinden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor mitzubestimmen, wie viele Feste innerhalb eines Kindergartenjahres gefeiert werden.
- (3) Die Kinder sind an der Planung und Gestaltung aller Feste und Feiern beteiligt.
- (4) Bei der inhaltlichen Gestaltung wird darauf geachtet, dass mehr Erlebnischarakter und weniger Konsumorientierung im Vordergrund steht.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeitenden legen die Terminierung und den zeitlichen Rahmen fest.
- (6) Die Teilnahme an Festen und Feiern ist freiwillig.
- (7) Bei gruppeninternen Festen entscheiden die Kinder über die Auswahl des Essens und der Musik, im Rahmen der Machbarkeit und kindgerechter Inhalte. Dieses Recht wird bei öffentlichen Festen auf ein Anhörungsrecht eingeschränkt.
- (8) Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, jahreszeitlich begründete Feste und Feiern, wie z.B. St. Martin, Karneval, usw. ohne Rücksprache mit den Kindern festzulegen und die Wünsche von Eltern miteinzubeziehen.
- (9) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht, wenn sie zu Festen und Feiern einladen möchten. Die endgültige Entscheidung treffen die pädagogischen Mitarbeitenden, beruhend auf Umsetzbarkeit des Kinderwunsches und auf Grund der Anzahl von damit verbundenen Gästen. Die Kinder werden über die Entscheidung informiert. Sollte der Kinderwunsch nicht umsetzbar sein, erklären die pädagogischen Mitarbeitenden, warum dies nicht möglich ist.



§13. Tagesstruktur und Spielphasen

- (1) Die Kinder entscheiden während der Freispielphase wo, mit wem, wann, was, ob, wie lange und womit sie spielen. Der zeitliche Rahmen der Freispielphase wird von den pädagogischen Mitarbeitenden festgelegt.
- (2) Innerhalb der Freispielphase behalten sich die pädagogischen Fachkräfte das Recht vor, die Auswahl des Spielortes einzuschränken, wenn aus personellen Gründen keine pädagogische Fachkraft das Spiel auf dem Außengelände oder dem Bewegungsraum begleiten kann.
- (3) Bei der Auswahl, Planung und Gestaltung von Angeboten und Impulsen sind die Kinder mitbeteiligt und bringen ihre Ideen mit ein. Die Kinder entscheiden, ob sie daran teilnehmen. Die pädagogischen Fachkräfte führen Angebote, unter anderem im Rahmen von Ziel- und Maßnahmeplänen durch, die jedoch bedürfnis- und interessenorientiert für die jeweiligen Kinder gestaltet sind.
Der zeitliche Rahmen von Angeboten wird von den pädagogischen Mitarbeitenden festgelegt.
- (4) Die Teilnahme an folgenden externen Angeboten ist für die Kinder freiwillig:
 - a. Zahngesundheitsprophylaxe (Jimmy das Zahnputzpfeld)
 - b. zahnärztliche Reihenuntersuchung
 - c. Fotograf
- (5) Die Kinder können entscheiden, ob sie an gemeinschaftlichen Gestaltungsaktionen, wie das Laternenbasteln, Gestalten von Geschenken zu Muttertag, Vatertag oder Weihnachten teilnehmen möchten.
- (6) Alle Kinder nehmen am Morgenkreis teil. Im Rahmen von pädagogischen Gründen, können Kinder dem Morgenkreis fernbleiben, oder diesen früher beenden.
- (7) Bei Gestaltung, Inhalten und Themen des Morgenkreises bestimmen die Kinder mit. Der zeitliche Rahmen wird durch die pädagogischen Mitarbeitenden festgelegt.
- (8) Die Kinder entscheiden beim Morgenkreis neben wem sie sitzen möchten. Dieses Recht wird ihnen bei Regelverstößen vorübergehend entzogen.
- (9) Bei der Auswahl und Planung von Inhalten, Gestaltung und Verlauf von Projekten werden die Kinder kontinuierlich mitbeteiligt. Die Projektthemen entwickeln sich aus den Themen der Kinder oder aus Kinderwünschen. Projektaktivitäten werden durch die pädagogischen Fachkräfte und den Kindern geplant und begleitet. Die pädagogischen Fachkräfte setzen Impulse und bieten Angebote im Rahmen der Projekte, ohne vorherige Absprache mit den Kindern an. Die Teilnahme an Projekten ist freiwillig.
Die Dauer eines Projektes ist abhängig vom Interesse der Kinder.
- (10) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Bildungs- und Beteiligungsprojekte ohne Absprache mit den Kinder zu planen und umzusetzen. Die Teilnahme ist freiwillig.
Die Kinder können eigene Ideen und Vorschläge miteinbringen.

§ 14. Ausflüge und Spaziergänge

- (1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht darüber, welche Ausflüge sie machen möchten. Mindestens einmal jährlich werden die Wünsche der Kinder und der Eltern abgefragt.



Die pädagogischen Kräfte überprüfen die Ausflüge auf ihre Machbarkeit, sowie hinsichtlich finanzieller und sicherheitsbedingter Aspekte.

Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, Ausflüge ohne Rücksprache mit den Kindern zu planen und umzusetzen unter der Berücksichtigung der Kinderwünsche.

- (2) Die Kinder entscheiden, ob sie an Ausflügen und Spaziergängen teilnehmen möchten. Dieses Recht wird eingeschränkt, wenn
 1. es sich um Ausflüge der Vorschulkinder und der gesamten Einrichtung handelt
 2. keine Betreuung in einer anderen Gruppe möglich ist
- (3) Die Kinder können an Ausflügen und Spaziergängen anderer Gruppen teilnehmen, wenn dies im Rahmen der Aufsichtspflicht möglich ist.
- (4) Im Rahmen der Aufsichtspflicht, legen die pädagogischen Kräfte den Ablauf und die Regeln während der Ausflüge und Spaziergänge fest.
- (5) Bei Ausflügen und Spaziergängen tragen alle Kinder die Warnwesten der Einrichtung.
- (6) Die Kinder haben bei der Planung und Gestaltung von Ausflügen und Spaziergängen ein Mitspracherecht.
Die pädagogischen Kräfte entscheiden über den Zeitpunkt und –rahmen der Ausflüge und Spaziergänge.

§15. Regeln

- (1) Die Kinder haben ein Mitspracherecht über die Regeln des Zusammenlebens in der jeweiligen Gruppe und der Einrichtung, sowie über den Umgang mit Regelbrüchen mit.
- (2) Folgende festgelegte Regeln, gelten für das Außengelände:
 1. Die Kinder können auf den Bäumen so hoch klettern, wie sie es sich zutrauen. Dieses Recht wird bei manchen Bäumen eingeschränkt, die mit einer Markierung gekennzeichnet sind und die Kinder dementsprechend hoch klettern können.
Grundsätzlich dürfen die Kinder nur auf Bäume klettern, wenn eine Aufsicht dabei ist.
 2. Es dürfen innerhalb des Kitageländes keine Fahrradhelme getragen werden
 3. Es darf nicht mit Pferdeleinen geklettert werden. Diese werden auch nur unter Aufsicht genutzt.
 4. Die Matten an der Vogelnestschaukel gelten als Sicherheitsbereich und dürfen nur zum Auf- und Absteigen der Schaukel betreten werden.
- (3) Folgende festgelegte Regeln gelten innerhalb der Kita:
 1. Wenn Lärm und Krach Kinder beim Spiel stören und sie dies äußern, werden die entsprechenden Kinder darauf hingewiesen und müssen ihre Lautstärke reduzieren.



- (4) Die Kinder sind an der Festlegung neuer Regeln beteiligt. Die Festlegung neuer Regeln verläuft wie folgt:
1. Kinder oder pädagogische Fachkräfte drücken ihr Anliegen aus.
 2. Es wird gemeinsam überlegt welche Möglichkeiten es gibt.
 3. Es wird eine Regel formuliert und ggf. auch die entsprechende Sanktion.
 4. Damit die Regeln Verbindlichkeit erlangen, müssen sie für alle Kinder und pädagogischen Fachkräfte bekanntgegeben werden und kindgerecht visualisiert werden.

§16. Raumgestaltung

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Gestaltung der Räume mitzuentcheiden. Von diesem Recht ausgeschlossen sind:
1. das Büro
 2. die Küche
 3. alle Abstellräume
- (2) Bei der Auswahl der Wand- Boden-und Teppichfarben, sowie der Beleuchtung haben die Kinder kein Mitbestimmungsrecht.
- (3) Die Kinder haben das Recht bewegliche Möbel entsprechend ihrer Wünsche, Bedürfnisse, Spielideen und Interesse umzustellen. Die pädagogischen Kräfte weisen dabei auf Sicherheitsanforderungen hin.
- (4) Die pädagogischen Kräfte legen bestimmte Spielbereiche nach den QM-Vorgaben fest. Kinder können diese Spielbereiche durch eigene Ideen erweitern.
- (5) Die Kinder bestimmen mit, welche Spielbereiche wo sein sollen. Die Ideen und Vorschläge der Kinder dazu, werden in der Gruppenkonferenz besprochen und durch einen Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die Planung und Umsetzung findet dann mit einer Kleingruppe von den Kindern, dessen Vorschlag gewählt wurde, in einer Kinderkonferenz statt.
- (6) Bei der Dekoration der unterschiedlichen Spielbereiche, haben die Kinder ein Mitbestimmungsrecht. Von diesem Recht ausgenommen sind die Fenster und Türen der Einrichtung.

§17. Ruhephasen

- (1) Die Kinder entscheiden selber während des Tagesverlaufs, wann und wie lange sie ruhen und entspannen, sowohl hinsichtlich geistiger als auch körperlicher Entspannung.
- (2) Innerhalb des Tagesverlaufs gibt es nach dem Mittagessen eine festgelegte Ruhephase. Die Kinder entscheiden nach dem Mittagessen zwischen:
- Schlafen
 - Ruhentspannen
 - Aktivität
- (3) Die Kinder entscheiden wie lange sie Schlafen möchten. Das Wecken der Kinder geschieht durch die Methode „des natürlichen Weckens“.

§18. Selbstbestimmung

- (1) Die Kinder bestimmen selbst, ob sie gefilmt oder fotografiert werden möchten.
- (2) Die Kinder bestimmen, wer an ihr Eigentum gehen darf.
- (3) Das "Nein" eines Kindes wird akzeptiert. Es entscheidet von wem und ob es berührt, auf den Schoß oder auf den Arm genommen werden möchte.
- (4) Mitarbeiter*innen respektieren geschlossene Toilettentüren und bitten um Zutrittserlaubnis beim Kind.

§19. Spielmaterial

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei der Auswahl der Spielmaterialien, sowohl drinnen als auch draußen mitzuentcheiden. Die pädagogischen Kräfte achten darauf:
 1. das Material in ausreichender Menge vorhanden ist,
 2. dass in der Einrichtung alle Bildungsbereiche abgedeckt sind,
 3. das Spielmaterial für alle Alters- und Entwicklungsstufen vorhanden sind,
 4. dass die Spielmaterialien für alle Kinder eigenständig zu erreichen sind,
 5. dass es eine eindeutige optische Trennung der Spielbereiche gibt,
 6. gesetzliche Unfall-, Sicherheit- und Brandschutzbestimmungen berücksichtigt sind.
- (2) Die Kinder können Spielmaterialien in die verschiedenen Spielbereiche mitnehmen. Dieses Recht wird bei Materialien des Außengeländes eingeschränkt. Bei diesen Materialien müssen pädagogische Kräfte und Kinder einen Kompromiss finden. Regelspiele bleiben im vorgesehenen Spielbereich. Alle Spielmaterialien müssen nach dem Spiel wieder in die jeweiligen Spielbereiche gebracht werden. Das Recht Spielmaterialien in andere Spielbereiche mitzunehmen wird entzogen, wenn Materialien mutwillig zerstört werden.

§20. Anschaffungen

- (1) Die Kinder haben ein Mitspracherecht bei Anschaffungen, die sie direkt betreffen und im Rahmen des Gruppenbudgets liegen wie z.B. Spielmaterialien und Bücher.
- (2) Die pädagogischen Kräfte behalten sich jedoch das Recht vor, auch Anschaffungen zu tätigen, die die Kinder direkt betreffen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.
- (3) Bei größeren Anschaffungen von Spiel- und Beschäftigungsmaterial und Spielgeräten im Außengelände, sowie im Bewegungsbereich, haben die Kinder ein Anhörungsrecht.
- (4) Bei allen Anschaffungen müssen die Sicherheitsstandards und die Vorschriften im Rahmen des Qualitätsmanagements beachtet werden.
- (5) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder kein Recht mit zu entscheiden.

§21. Gestaltung des letzten Kindergartenjahres

- (1) Die Inhalte der Vorschule sind von den pädagogischen Fachkräften im Rahmen eines Piratenprojekts festgelegt. Die Wünsche, Ideen und Bedürfnisse der Kinder fließen in die Themenauswahl mit ein.
- (2) Die Teilnahme an der Vorschule ist für die Kinder im letzten Kindergartenjahr verpflichtend.
- (3) Die Kinder können bei der Auswahl von Ausflügen Vorschläge machen und mitentscheiden. Die pädagogischen Fachkräfte überprüfen die Ausflüge auf ihre Machbarkeit, sowie hinsichtlich finanzieller und sicherheitsbedingter Aspekte.
- (4) Das Thema der Abschlussfeier ist im Rahmen des Vorschulprogrammes festgelegt. Die Kinder können bei der Planung, Gestaltung und Umsetzung der Abschlussfeier Vorschläge machen und diese mitbestimmen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, eigenen Ideen ohne Absprachen mit den Kindern umzusetzen.

§22.Kleidung

- (1) Die Kinder haben ein Mitspracherecht darüber, wie sie sich in der Kita kleiden. Pädagogische Fachkräfte und Kinder besprechen gemeinsam, was die Kinder anziehen.
- (2) Es gibt folgende festgelegte Regeln in Bezug auf Kleidung:
 1. Beim Arbeiten mit Werkstoffen wie flüssiger Kleber und Farben sind Malkittel zu tragen.
 2. Auf dem Außengelände entscheiden die pädagogischen Kräfte, ob die Kinder ihre Schuhe ausziehen können. Dies wird den Kindern anhand eines Schildes signalisiert, welches dann aufgehängt wird, wenn sie ihre Schuhe ausziehen dürfen.
 3. Beim Spiel draußen, mit Wasser und Matsch sind im Herbst und Winter Matschhosen zu tragen.
 4. Bei Ausflügen entscheiden die pädagogischen Fachkräfte welche Kleidung mitzunehmen ist.
 5. Die Kinder dürfen in der Kita nicht unbedeckt sein, die Unterhose bleibt immer an.
 6. Während des Kitaalltags ist Kleidung zu tragen die für die Kinder bequem ist, und keine Gefahren birgt wie z.B. Schnüre an Pullover.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 23. Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kindertagesstätte Bergheim. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten. Bei individuellen Entscheidungen über ein Kind, gehen mindestens zwei pädagogische Fachkräfte miteinander in den Austausch um eine Entscheidung zu treffen.



§ 24. Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte Bergheim in Kraft.

§ 25 .Verfassungsänderungen

Die Verfassung kann nur von der Dienstbesprechung der pädagogischen Fachkräfte geändert werden. Dabei bedarf es:

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern.
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Unterschriften der pädagogischen Fachkräfte

Auslagemuster, daher ohne Unterschriften gültig.

Gez. Simone Henk
(Einrichtungsleitung)

Bergheim, den 18.07.2025